

3. - *Strafvollzugsgesetz*

von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, der Gewährung einer leistungsabhängig gestalteten Arbeitsvergütung und der Anwendung von Anerkennungen zur Formung und Festigung einer bewußten Arbeitseinstellung und zur Bewährung beitragen. Durch Arbeit in der Gemeinschaft, Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, die Neuererbewegung und Produktionsberatungen ist der Arbeitseinsatz so zu gestalten, daß seine Möglichkeiten zur Erziehung voll wirksam werden.

§22

- (1) Beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen sind Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.
- (2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt in volkseigenen Betrieben (nachfolgend Arbeitseinsatzbetriebe genannt) und in gleichgestellten Einrichtungen. Die erforderlichen Regelungen für die Gestaltung der sich daraus zwischen den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser und den Arbeitseinsatzbetrieben ergebenden Beziehungen sind in Rechtsvorschriften zu treffen. Der Arbeitseinsatz begründet für die Strafgefangenen kein Arbeitsrechtsverhältnis.
- (3) Der Arbeitseinsatz Strafgefängener hat unter Beachtung ihres Gesundheitszustandes zu erfolgen. Ihre berufliche Qualifikation, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihre Unterhaltungsverpflichtungen sowie ihre Interessen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Beim Arbeitseinsatz sind der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend der in Rechtsvorschriften geregelten Verantwortung zu gewährleisten.
- (5) Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Anmerkung: Vgl. §§14—16 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

§23

Berufliche Qualifizierung

Mit den im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen sind in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Arbeitsprozesses und ihren persönlichen Voraussetzungen sowie im Interesse der Unterstützung ihrer

Wiedereingliederung Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung durchzuführen.

Anmerkung: Vgl. § 17 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

§24

Vergütungen und Prämien

- (1) Die Arbeitsleistungen Strafgefängener sind entsprechend dem Leistungsprinzip durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu vergüten. Bei nicht verschuldetem Arbeitsausfall sowie ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne erhalten die Strafgefangenen Vergütung in entsprechender Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften.
- (2) Für benutzte Neuerervorschläge sowie Materialeinsparungen erhalten Strafgefängene die dafür zu zahlende Vergütung bzw. Prämie.
- (3) Vergütungen und Prämien stehen den Strafgefangenen zur Verfügung für
 1. die Bildung einer Rücklage zur Unterstützung der Wiedereingliederung,
 2. die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen,
 3. den Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs, den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen sowie für Zuwendungen an ihre Angehörigen.

Anmerkung: Vgl. §§18—20 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

§25

Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe

- (1) Die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe haben in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser beim Arbeitseinsatz der Strafgefängenen zu gewährleisten:
 1. die ständige Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Strafvollzuges,
 2. die Erfüllung der Erfordernisse der Erziehung Strafgefängener durch Arbeit,
 3. die rationelle Organisation des Arbeitsprozesses,
 4. Voraussetzungen für eine berufliche Qualifikation der Strafgefängenen entsprechend den Erfordernissen,
 5. die Einbeziehung der Strafgefängenen in den Produktionswettbewerb, in die Neuererbewegung und in die regelmäßig durchzuführenden Produktionsberatungen.